

Satzung der Stadt Wilthen über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Verabschiedungshalle

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit dem Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG), dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) sowie dem Sächsischen Gesetz über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (SächsBestG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Wilthen in der Sitzung am 17.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der städtischen Verabschiedungshalle besteht Gebührenpflicht nach den Bestimmungen dieser Satzung. Die Gebührensätze ergeben sich aus § 3 dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

1. Zur Entrichtung der Gebühren ist verpflichtet, wer die Benutzung der Verabschiedungshalle und/oder des kleinen Verabschiedungsraumes in Anspruch nimmt.
2. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenhöhe

- | | |
|---|---------------------|
| 1. Inanspruchnahme der Verabschiedungshalle: | 235,00 € /Anmeldung |
| 2. Inanspruchnahme des kleinen Verabschiedungsraumes: | 75,00 € / Anmeldung |

§ 4 Zuständigkeiten

Für die Vergabe der Nutzungszeiten und die Festlegung der Benutzungsgebühren ist die Stadtverwaltung Wilthen zuständig.

§ 5 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühren

1. Die Gebührenschild entsteht mit der Reservierung zur Nutzung der Verabschiedungshalle und/oder des kleinen Verabschiedungsraumes der Stadt Wilthen.
2. Die Gebühren werden nach Abschluss des reservierten Benutzungszeitraums mit dem Erhalt des Gebührenbescheides sowie zu dem darin genannten Termin fällig und sind bei der Stadt Wilthen zu entrichten.

§ 6
Antragsbedingungen

Jede Nutzung der Verabschiedungshalle und/oder des kleinen Verabschiedungsraumes muss vorher bei der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Wilthen beantragt werden:

Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Wilthen
Straße der Befreiung 5
02681 Wilthen

§ 7
Sonstige Bestimmungen

1. Die Räumlichkeiten sind nach Beendigung einer Verabschiedung in einem ordnungsgemäßen Zustand zurückzulassen. Gebäude, Einrichtungen, Anlagen und Geräte sind schonend und pfleglich zu behandeln.
2. Der Nutzer haftet für Schäden, die durch fahrlässiges Verhalten entstehen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung rückwirkend zum 01.07.2026 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung der Stadt Wilthen über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Verabschiedungshalle vom 17.03.2010 außer Kraft gesetzt.

Wilthen, den 17.06.2026


Michael Herfort
Bürgermeister

